

2. Sie haben den Befehlen des Kapitäns und der Schiffsoffiziere zu gehorchen. Wenn Sie es für erforderlich halten, sich über einen Befehl zu beschweren, so haben Sie zunächst dem Befehl zu gehorchen und sodann Ihre Beschwerde schriftlich mit der Bitte um Berücksichtigung an die zuständige Behörde einzureichen.

3. Die Mannschaften der Kriegsmarine sind zu Dienstleistungen, die in keiner Beziehung zu der Geschüpausrüstung stehen, außer in Fällen der Not, nicht heranzuziehen, aber Sie sind verpflichtet, jederzeit, wenn es die Sicherheit des Schiffes erfordert, Weisung zu leisten und für die Heiligkeit ihrer Unterthanenschwüre zu sorgen.

4. Sie sind verpflichtet, in Drei Wochen um Woche zu gehen, ebenso, wenn das Schiff vor Anker an einem Plage liegt, der Unterseebootsangriffen ausgesetzt sein könnte.

5. Sie werden ihre Feuer von dem Kapitän des Schiffes erhalten. Sie werden ihre Maßzeiten nicht zusammen mit der Mannschaft einnehmen, sondern in einer vom Kapitän zu bestimmenden Offiziersmesse.

6. Uniform darf in neutralen Häfen nicht getragen werden.

7. Ein Bericht vom Kapitän gegenwärtigender Bericht ist am 1. jeden Monats von dem Kommando der Mannschaften der Kriegsmarine zu erstatten und einzureichen an:

dem Direktor der Handelsabteilung

Admiralität, Whitehall S. W.

Uebung an den Geschüpen und deren Instandhaltung.

8. Die eingedienten Mannschaften der Kriegsmarine sind voll verantwortlich für die volle Gebrauchsfähigkeit der Geschüpe und der Munition, die Tag und Nacht klar sein müssen.

9. Der Kommande der Mannschaften der Kriegsmarine hat mit dem Kapitän die Zuteilung der nötigen Hilfsmannschaft zu vereinbaren, um die Geschüpmannschaft auf die nach den Uebungsanweisungen erforderliche Zahl zu vervollständigen.

10. Einer von den Mannschaften der Kriegsmarine hat als Geschüpführer und einer der anderen als Verschlussnummer zu arbeiten. Die übrigen sollen als Aufsichtsteller, Geschüpsobere und Kartuschenobere usw. dienen.

11. Vereinbarungen sind mit dem Kapitän über die Zuteilung einer ausreichenden Anzahl von Hilfskräften über die Geschüpmannschaft hinaus zu treffen, um das in Tätigkeit tretende Geschüp mit Munition zu versorgen.

12. Vereichtshohmunition von zehn vollständigen Chargierungen mit Schlagsöhren in den Kartuschen ist bei dem Geschüp Tag und Nacht klar zu halten. Es muß dafür gesorgt werden, daß außerdem als Ersatz eine Schlagsöhre für jede Kartusche für das Geschüp im Bereitschaft gehalten wird; dieser Nachversatz darf niemals zu Gebrauchswenden benutzt werden.

13. Der Kommande der Mannschaften der Kriegsmarine soll mit dem Kapitän wegen der Unterweisung der als Geschüpmannschaft und Munitionsmänner angetriebenen Hilfskräfte Vereinbarungen treffen.

14. Ein Abdruck der Uebungsanweisungen wird für die Ausbildung geliefert, doch ist es nicht notwendig, daß die Geschüpmannschaft mit Einzelheiten überlastet wird, vielmehr soll Sie nur verstehen, was von ihr verlangt wird, wenn das Geschüp im Gebrauch verwendet wird.

15. Das Geschüp mit Schlagsöhren soll stets angewendet werden, weil es das sicherste Mittel zur Abtuerung des Geschüps ist; deswegen sollen

a) Kartuschen, und zwar nur für den sofortigen Gebrauch fertig, mit Schlagsöhren versehen, bereit gehalten werden. Röhren, die nicht für